

S a t z u n g

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Weiden i.d.OPf. vom 18. September 2009

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz (früher Weiden i.d.OPf.) erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555 ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619) i. V. m. Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), folgende

S a t z u n g :

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

1. Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Erstattung für die nachgewiesenen Fahrtauslagen nach Art. 6 des Bayer. Reisekostengesetzes (BayRKG).
2. Werden öffentliche, regelmäßig wiederkehrende Beförderungsmittel benutzt, so werden die entstandenen Fahrtkosten ersetzt.
3. Bei der Benutzung eines Dienstwagens durch geborene Verbandsräte (vgl. § 3 Abs. 1) wird kein Auslagenersatz gewährt. Sie erhalten als Auslagenersatz Tagegeld nach den Bestimmungen des BayRKG.
4. Für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen, die aufgrund eines Auftrages des Verbandsvorsitzenden oder eines Beschlusses der Verbandsversammlung erfolgen, erhalten der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte eine Entschädigung entsprechend der Regelungen der Art. 5, Art. 6, Art. 9 und Art. 10 BayRKG.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

1. Die Verbandsräte erhalten, soweit sie der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes angehören (geborene Mitglieder), lediglich Ersatz ihrer Auslagen.
2. Die übrigen Verbandsräte (gekorene Mitglieder) erhalten aus Anlass ihrer Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 €, wenn sie nachweislich der Anwesenheitsliste als Mitglied des Gremiums an der Sitzung teilgenommen haben. Dies gilt nicht, wenn gekorene Mitglieder der Verbandsversammlung Bedienstete der entsendeten Gebietskörperschaft oder ihrer Dienststelle sind.
3. Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten die gekorenen Verbandsräte außerdem folgende Ersatzleistungen:
 - a) Arbeitnehmern wird der ihnen entstandene, nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
 - b) Selbständige bzw. freiberuflich Tätige erhalten eine Entschädigung von 26,00 € je Sitzung, wenn sie ihr Einkommen überwiegend aus dieser Tätigkeit beziehen. Ausgenommen sind Samstage sowie Sonn- und Feiertage.

- c) Verbandsmitglieder, die keine Ansprüche nach Absatz 1 und 2 haben, denen aber im häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen wirtschaftliche Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme von Hilfskräften ausgeglichen werden können, erhalten auf begründeten Antrag ebenfalls eine zusätzliche pauschale Entschädigung von 26,00 € je Sitzung.

Diese Ersatzleistungen werden nur auf Antrag gezahlt.

4. Die Entschädigungen und der Auslagenersatz werden im Nachhinein gezahlt.

§ 4 Entschädigung des Geschäftsleiters

Der Geschäftsleiter und sein Stellvertreter erhalten, soweit sie ehrenamtlich tätig sind, eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Bekanntmachung:

RABI Nr. 17 vom 28.11.2005
RABI Nr. 10 vom 15.10.2009
RABI Nr. 4 vom 16.04.2014